

1959	Ausgegeben zu Bonn am 14. November 1959	Nr. 45
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
10. 11. 59	Elfte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung	681
10. 11. 59	Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Endgültige Verwaltungsabgabe)	682
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	684

Elfte Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 10. November 1959.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO) in der Fassung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

Die Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

1. Bei der Tarifnummer aus 09.01 wird der in Spalte 3 bestimmte Durchschnittswert „490“ geändert in „440“.

2. Die Tarifnummer aus 22.05 erhält die folgende Fassung:

„aus 22.05 aus B-1-a- Wein und mit Alkohol stummgemachter Most, aus frischen Weintrauben, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 180 g oder weniger in 1 l, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:

Weißwein und Rotwein ³⁾ , ausgenommen solche der Anmerkungen 1 und 4	75
Qualitätsdessertwein ³⁾ , insbesondere Sherry, Port, Madeira, Tokayer, Ruster, Ausbruchwein, Szamorodner	200
anderer Dessertwein ³⁾ , ausgenommen solche der Anmerkungen 2 und 3	75
Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung (Anmerkung 3)	50
Wein zur Herstellung von Weinessig unter Zollsicherung (Anmerkung 4)	30“.

3. Unter die Fußnote „2)“ wird folgende Fußnote „3)“ gesetzt:
„3) § 61 Abs. 2 ZLO gilt sinngemäß für die Anwendung des Durchschnittswerts.“
4. Bei der Tarifnummer aus 27.01 werden in Spalte 2 „im Saarland“ und in Spalte 3 „5,70“ gestrichen.
5. Bei der Tarifnummer aus 27.04 werden in Spalte 2 „im Saarland“ und in Spalte 3 „6,50“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Die Vorschriften in § 1 Nrn. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1959, die Vorschriften in § 1 Nrn. 4 und 5 treten mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Dreizehnte Durchführungsverordnung
zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds
(Endgültige Verwaltungsabgabe).**

Vom 10. November 1959.

Auf Grund der §§ 64, 65 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Höhe der Verwaltungsabgabe

(1) Die Aussteller von Auslandsbonds haben als Verwaltungsabgabe für das Bereinigungsverfahren sieben vom Tausend des Bemessungsbetrages (Absätze 2, 3) zu entrichten. § 2 der Fünften Durchführungsvorordnung vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 717) über die Verwaltungsabgabe für das Verfahren der Sammelanerkennung bleibt unberührt.

(2) Als Bemessungsbetrag gilt der Nennbetrag der ausgestellten Auslandsbonds unter Abzug

- a) der Stücke, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach den Anleihebedingungen bereits getilgt waren;
- b) der Stücke, die nach § 6 des Gesetzes als kraftlos gelten;

c) der Stücke, die durch Sammelanerkennung (§§ 13, 55 bis 58 des Gesetzes) anerkannt worden sind.

(3) Der nach Absatz 2 errechnete Nennbetrag ist vorbehaltlich des Satzes 2 nach folgenden Sätzen in Deutsche Mark umzurechnen:

100 hfl.	=	110,80 DM
100 sfrs.	=	96,80 DM
1 £	=	11,80 DM
1 \$	=	4,20 DM

Für Auslandsbonds, die eine auf Goldbasis beruhende oder mit Goldklausel versehene Schuld verbrieft sind, sind folgende Umrechnungssätze anzuwenden:

100 hfl.	=	168,80 DM
1 £	=	20,40 DM.

§ 2

Anrechnung früherer Leistungen

Auf die Verwaltungsabgabe nach § 1 werden die Beträge angerechnet, die als Abschlag auf die Ver-

waltungsabgabe für das Bereinigungsverfahren nach § 1 der Fünften Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1953 geleistet worden sind.

§ 3

Erhebung der Verwaltungsabgabe

(1) Über die nach den §§ 1, 2 zu entrichtenden Beträge erläßt das Amt für Wertpapierbereinigung gegen die Aussteller einen Zahlungsbescheid. Für die Zustellung des Zahlungsbescheides gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

(2) Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zahlungsbescheides an die Bundeshauptkasse zu leisten. Ein Drittel der entrichteten Beträge ist von der Bundeshauptkasse unverzüglich an das Land abzuführen, in dem der Aussteller seinen Sitz hat.

(3) Die von den Ausstellern zu entrichtenden Beträge werden auf Antrag des Amtes für Wertpapierbereinigung durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze beigetrieben.

(4) Den Ausstellern stehen gegen den Zahlungsbescheid Rechtsmittel nach den Vorschriften über das Berufungsverfahren der Reichsabgabenordnung zu. Über den Einspruch entscheidet das Amt für

Wertpapierbereinigung. Die Zuständigkeit der Finanzgerichte bestimmt sich nach dem Sitz der Aussteller.

(5) Die Allgemeinen Vorschriften des Zweiten Teiles der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Befreiungen

Der Bund, die Länder sowie die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden sind von den Zahlungen nach § 1 befreit.

§ 5

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 78 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl S 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 6. November 1959.	216 10. 11. 59	1. 10. 59
Verordnung Nr. 22/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 3. November 1959.	216 10. 11. 59	Inkrafttreten gemäß § 4